

# Qualifizierender Abschluss der Mittelschule (QA)

## Teilnahme

An der besonderen Leistungsfeststellung können auch Bewerber teilnehmen,

- (1) die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen; diese Schüler haben die Wahlmöglichkeit, entweder nach § 23 MSO oder nach § 28 MSO an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule teilzunehmen:

### § 23 (2) MSO

Entscheiden sich ein Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme nach § 23 MSO, werden die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten in die Gesamtbewertung eingebracht. Ein Antrag der Erziehungsberechtigten ist hierfür notwendig.

Erfolgt die Teilnahme nach § 28 MSO werden bei der Festlegung der Gesamtnoten die Jahresfortgangsnoten – wie bisher – nicht mit einbezogen.

Die Entscheidung für die Teilnahmebedingungen muss vor Prüfungsbeginn erfolgen, sie wird jedoch schon zum Zeitpunkt der Anmeldung empfohlen. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Einschränkungen dieser Wahlmöglichkeit nicht zulässig sind.

- (2) die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind. Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden.

## Antrag

Antrag an die Mittelschule, in deren Sprengel der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe der gewählten Fächer bis 1. März d.J.; Berücksichtigung später eingehender Anträge nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Entscheidung trifft der Schulleiter.

Die Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mind. drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben.

Die Schulaufsichtsbehörde kann jedoch externen Bewerbern die Teilnahme an einer anderen Schule gestatten, wenn z. B. in Ballungsgebieten eine Vielzahl von Bewerbern auftritt (Kurse der Volkshochschulen oder Klassen der griechischen Schule etc.).

Die Schulaufsichtsbehörde sollte in solchen Fällen von der Volkshochschule (oder anderen Schulleitungen) rechtzeitig benachrichtigt werden, um die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Geburtschein oder Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift
- Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss
- das letzte Jahreszeugnis und ggf. eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule
- Erklärung, ob und ggf. wann und mit welchem Erfolg eine Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung stattgefunden hat oder ob eine Meldung an einer anderen Stelle zum Ablegen der gleichen oder einer entsprechenden Prüfung erfolgt ist.
- Erklärung, in welchen Fächern geprüft werden soll, soweit Wahlmöglichkeit gegeben ist

- Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber vorbereitet und welche Lehrbücher benutzt werden.

### **Fächer**

Für alle externen Teilnehmer

§ 28 (7) MSO

Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache und Mathematik

Zwei Fächer aus Englisch, Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie, wobei eines dieser Fächer durch eine Projektprüfung nach § 12 (4) ersetzt werden kann.

Ein Fach aus Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Informatik und digitales Gestalten, Buchführung

§ 28 (2) MSO

Das Staatliche Schulamt kann für Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule eine von § 28 (2) MSO abweichende Zuständigkeit für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bestimmen.

### **Bedingungen**

Die Bedingungen für Externe sind die gleichen wie für Bewerber der Mittelschule. Das bedeutet, dass mündliche Prüfungen für Externe nicht durchgeführt werden können, wenn eine mündliche Prüfung auch für Bewerber der Mittelschule nicht vorgesehen ist.

§ 28 (8) MSO

Bei der Festlegung der Gesamtnoten keine Berücksichtigung von Jahresfortgangsnoten

Gesamtbewertung = Notensumme : 9

### **Nachholung bei Verhinderung**

§ 27 (1) MSO

Die Nachholung kann im laufenden Schuljahr oder zu Beginn des folgenden Schuljahres erfolgen.

Die Feststellungskommission entscheidet insbesondere über die Anrechnung abgelegter Teile der besonderen Leistungsfeststellung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung.

§ 23 (7) MSO

Inhalt, Form, Umfang, Zeit und Anforderungsniveau der Aufgaben orientieren sich an der zentralen Aufgabenstellung im Rahmen des Lehrplans der Jahrgangsstufe 9.

§ 28 (1, 2) MSO

Externe mit nichtdeutscher Muttersprache

Bewerber, die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zuges besuchen und für die kein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung nach § 23 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder die nicht Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind, müssen den Teilnahmeantrag unter Angabe der von ihnen gewählten Fächer gemäß § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 wählen:

## § 23 (1) Nr. 2, 3 MSO

Wahl eines der Fächer Englisch, Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie

Wahl eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Informatik und digitales Gestalten, Buchführung, das der Schüler als benotetes Fach besucht hat.

Termin zur Antragsstellung an der Sprengel-Mittelschule des gewöhnlichen Aufenthaltsortes: 1. März eines Jahres. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Prüfung im Fach Informatik/Informatik und digitales Gestalten/Buchführung

Oft sind externe Bewerber für die besondere Leistungsfeststellung im Fach Textverarbeitung nicht mit der eingesetzten Hard- und Software der Schule, an der die besondere Leistungsfeststellung stattfindet, vertraut. Dies kann zur Folge haben, dass die Ergebnisse der Prüfung nicht den tatsächlichen Kenntnissen und Fertigkeiten der Bewerber entsprechen.

Um die genannten Nachteile zu vermeiden, empfiehlt sich folgendes Verfahren:

Die Schulleiter der betreffenden Mittelschulen informieren die externen Bewerber in diesem Fach bei der Anmeldung über das verwendete Textverarbeitungsprogramm.

Sofern möglich, kann interessierten externen Bewerbern an der Mittelschule eine angemessene Vorbereitungszeit am System der Schule eingeräumt werden, wenn keine Übungsmöglichkeiten im privaten Bereich oder an der Schule des Bewerbers gegeben sind.

Falls auch an der Mittelschule für den externen Bewerber keine Übungsmöglichkeit besteht, sollten die Schulleiter der betreffenden Schulen rechtzeitig folgendes Verfahren absprechen:

Weiterleitung der Prüfungsaufgaben von der Mittelschule an die Schule des Bewerbers

Durchführung der Prüfung am Prüfungstag an der Schule des Bewerbers mit dem System der Schule und unter Aufsicht einer Lehrkraft der betreffenden Schule

Rücksendung der bearbeiteten Prüfungsaufgaben von der betreffenden Schule an die Mittelschule; dort Bewertung und Korrektur.

## § 28 (5) MSO

Schüler der Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Bewerber, die keine Schule mehr besuchen

Beim qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss bzw. beim mittleren Schulabschluss der Berufsschule ist der Nachweis befriedigender Englischkenntnisse nötig. Wer diesen Nachweis nicht durch Ablegung der besonderen Leistungsfeststellung im qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erbracht hat, kann ihn durch eine besondere Leistungsfeststellung im Fach Englisch extern nachholen:

Anmeldung gem. § 28 (2) MSO s.o. 2. Antrag

Schüler aus Waldorfschulen

Anmerkung der Redaktion: Schüler aus Waldorfschulen unterliegen den gleichen Bedingungen wie alle anderen externen Bewerber.

Gleichwertigkeitsanerkennung

Die Gleichwertigkeit von deutschen Schulabschlüssen mit dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule regelt das BayStMBW.